

V. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von
Kindern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Primarstufe der
Schulen der Gemeinde Morsbach

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 5.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. 5.380) und des §2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW S. 8) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12. Februar 2003 "Offene Ganztagschule im Primarbereich", zuletzt geändert durch Runderlass vom 26. Januar 2006 hat der Rat der Gemeinde Morsbach in seiner Sitzung am 15.12.09 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagsgrundschule" in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach beschlossen:

§1

Absatz C) Erhebung von Elternbeiträgen für die Übermittagsbetreuung. Die § 7 und 8 werden ersatzlos gestrichen.

§2
Inkrafttreten

Dieser V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagsgrundschule' in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Morsbach, den 22.12.2009



- Bukowski -
Bürgermeister